SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Herrn
Präsidenten des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Dr. Gunnar Schellenberger
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Der Minister

14. August 2026

„Auswirkung von Hitze auf das Tierwohl und die Tiergesundheit in der Nutztierhaltung“,

(Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), LT-Nr. KA 8/3904) zur schriftlichen Beantwortung;

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die - vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten erstellte - Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Richter

Michael Richter

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
https://lsaurl.de/MWLDatenschutz
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-0
Fax: +49 (391) 615072
minister@mw.sachsen-anhalt.de
www.mwl.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Auswirkung von Hitze auf das Tierwohl und die Tiergesundheit in der Nutztierhaltung“,
Kleine Anfrage - KA 8/3904

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:
In den vergangenen Wochen kam es infolge hoher Temperaturen zu Erkrankungen und Todesfällen bei Nutztieren. Vor dem Hintergrund zunehmender und länger andauernder Hitzeperioden stellen sich Fragen hinsichtlich des Schutzes von Tieren in unterschiedlichen Haltungsformen, der Wirksamkeit bestehender Vorgaben sowie deren Vollzug.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Frage 1:
Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über hitzebedingte Erkrankungen oder Todesfälle bei Nutztieren im Jahr 2026 - insbesondere während der Hitzetage mit über 40 Grad Celsius Ende Juni - vor? Bitte auch jeweils den Landkreis benennen und jeweils angeben, um welche Tierart und welche Haltungsform es sich handelt.

Antwort zu Frage 1:
Bezüglich der unter Frage 1 erbetenen Informationen gibt es keine reguläre Berichterstattungspflicht der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Insofern war für die Beantwortung die Einbeziehung der nachgeordneten Veterinärbehörden erforderlich.
Im Zusammenhang mit der extremen Hitzeperiode Ende Juni, welche insbesondere das Wochenende des 27./28.06.2026 betraf, als Temperaturen im Bereich von 40 °C erreicht wurden, sind den zuständigen Behörden erhöhte Tierverluste vor allem bei Geflügel und Schweinen zur Kenntnis gelangt. Betroffen waren Tierhaltungen von Legehennen, Hühnern in Zuchtbetrieben sowie Hühnern und Puten in Mastbetrieben und Schweinen in Zuchtanlagen der Landkreise ABI, BK, MSH, SLK, SAW und SDL sowie der kreisfreien Stadt DE im Zeitraum vom 26. bis 30.06.2026.
Überdies liegen hier Informationen über ein erhöhtes Aufkommen an Falltieren aus Nutztierhaltungen in Sachsen-Anhalt für diesen Zeitraum im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum vor.

Die genauen Ursachen für das Versterben der Tiere können im Einzelfall nicht immer eindeutig zugeordnet werden, jedoch ist ein Zusammenhang mit der extremen Hitzewelle naheliegend.

Frage 2:

In welchen Fällen wurden im Zusammenhang mit den benannten Hitzeereignissen tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt und welche Maßnahmen (z. B. Auflagen, Buß- oder Zwangsgelder) wurden ergriffen? Inwieweit gibt es Prüfvorgaben für Hitzeperioden bzw. Tage mit extremer Hitze? Führen die Behörden zum Beispiel verstärkte oder risikoorientierte Kontrollen durch?

Antwort zu Frage 2:

Die Sicherstellung des Tierwohls liegt in der Verantwortung der Tierhalter, die vorhandene technische und betriebliche Maßnahmen eigenverantwortlich umsetzen. Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Zur Auslegung steht den unteren Veterinärbehörden das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zur Verfügung. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben wird durch die zuständigen Veterinärbehörden regelmäßig überprüft und bei Bedarf risikoorientiert verstärkt.

Im Zusammenhang mit zur Kenntnis gelangten Ereignissen haben die zuständigen Behörden im Rahmen der amtlichen Überwachung die Vorgänge insbesondere tierschutz- und tierseuchenrechtlich zu prüfen und im Rahmen ihres Auswahlermessens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Neben einer Tierseuchenabklärung erfolgten in den aktuellen Fällen auf die konkreten Einzelfälle bezogene Maßnahmen, sowohl zur Aufklärung als auch zur Vorbeugung unter Einbeziehung der Tierhalter. So wurden aufgrund des Verdachtes auf Verstöße gegen die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in einigen Fällen Anhörungen zum Verwaltungsverfahren zur Mitteilung hinsichtlich zu treffender Maßnahmen im Tierbestand eingeleitet und in einem Fall erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Ein Landkreis informierte über das erstmalige Auftreten solcher Auswirkungen bei der extremen Hitze, u. a. begünstigt durch bauliche Änderungen, z. T. zur Verbesserung des Tierwohls, die bislang unbekannte Probleme gezeigt haben. Die betroffenen Betriebe haben bereits selbstständig die Planung bzw. Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen eingeleitet, die von dem zuständigen Landkreis begleitet werden. Gleiches gelte für Betriebe, deren vorhandene Möglichkeiten bei der extremen Hitze nicht mehr ausgereicht haben.

Die Auswahl der behördlichen Maßnahmen, einschließlich der Entscheidung über eine Vor-Ort-Kontrolle, erfolgt stets auf Grundlage einer Einzelfallprüfung und im Rahmen des behördlichen Auswahlermessens.
Zusätzliche bzw. verstärkte amtliche Kontrollen erfolgen vor allem aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, häufig Weidetiere betreffend, insbesondere Schafe.

Frage 3:

Inwieweit werden hitzebedingte Tierverluste systematisch erfasst und ausgewertet und welche Erkenntnisse liegen hierzu aus den vergangenen Jahren vor? Wer macht das?

Antwort zu Frage 3:

Durch die Landesregierung erfolgt keine systematische Erfassung und Auswertung von hitzebedingten Tierverlusten. Weitere Kenntnisse liegen dazu nicht vor.

Frage 4:

Welche konkreten Anforderungen ergeben sich aus den bestehenden tierschutzrechtlichen Vorgaben für den Hitzeschutz in der Nutztierhaltung in der Praxis? In welchen Vorgabedokumenten ist der Hitzeschutz beschrieben? In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Vollzugs- oder Regelungslücken und wie sollten diese geschlossen werden?

Antwort zu Frage 4:

Die rechtlichen Vorgaben zum Hitzeschutz in der Nutztierhaltung basieren auf § 2 TierSchG in Verbindung mit § 3 TierSchNutztV, der bauliche und technische Anforderungen an Haltungseinrichtungen definiert. Ergänzend konkretisieren weitere Paragraphen der TierSchNutztV spezifische Anforderungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine und Kaninchen u. a. zur Sicherstellung eines tierschutzgerechten Stallklimas. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen richtet sich nach den technischen Möglichkeiten und dem aktuellen Stand der Technik. Das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen ergänzt die Vorgaben und unterstützt den Vollzug durch erarbeitete Ausführungshinweise. Weitergehend finden sich darin auch konkrete Empfehlungen für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben sowie ein Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Masthühnern.
In der Praxis zeigen sich vor dem Hintergrund zunehmender und länger andauernder Hitzeperioden Defizite bei den vorhandenen Stallanlagen und den bestehenden technischen Möglichkeiten, die bei Temperaturen über 40 °C nicht mehr ausreichen. In diesem

Zusammenhang sind die rechtlichen Anforderungen, insbesondere weitergehende tierartenspezifische Schutzvorgaben, sowie Anpassungen des Handbuches zu überprüfen.
Dabei sind technische Modernisierungen, z. B. Klimaanlagen in Stallneubauten und bauliche Anpassungen, z. B. Verbesserungen bei Dämmung und Lüftung, zu betrachten.
Weitere Herausforderungen ergeben sich bei der tierschutzgerechten Weidehaltung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Schattenflächen, Luftzirkulation und ausreichender Wasserversorgung.

Frage 5:

Welche Maßnahmen und Techniken wie zum Beispiel Beschattung, Kühlung oder Wasserversorgung/zusätzliche Tränkesysteme sind der Landesregierung bekannt, um Hühner in der Bodenhaltung, in der Freilandhaltung sowie in Mobilställen vor extremer Hitze und den damit verbundenen gesundheitlichen Schäden oder dem Tod zu schützen? Inwieweit werden die Behörden aktiv und empfehlen den landwirtschaftlichen Betrieben diese Maßnahmen und Techniken? Gibt es dafür eine Beratung und/oder finanzielle Förderung? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung die Inanspruchnahme durch die landwirtschaftlichen Betriebe?

Frage 7:

Bitte auch die Fragen der Nummer 5 beantworten für Wassergeflügel.

Frage 8:

Bitte auch die Fragen der Nummer 5 beantworten für Weidetiere wie Rinder, Schafe und Ziegen.

Frage 9:

Bitte auch die Fragen der Nummer 5 beantworten für Rinder und Kühe in der Stallhaltung?

Frage 10:

Schweine können kaum schwitzen, da sie Schweißdrüsen nur an der Schnauze haben. Bitte auch die Fragen der Nummer 5 beantworten für die Freilandschweinehaltung, für Schweine mit Auslauf, für Schweine in der Stallhaltung.

Antwort zu den Fragen 5 und 7 bis 10:

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen 5 und 7 bis 10 gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen und Techniken umfassen dabei sowohl gesetzlich vorgeschriebene als auch darüberhinausgehende, in der Praxis bewährte oder innovative Verfahren, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen.

I. tierartübergreifende Maßnahmen und Techniken:

- Wasserbedarf: Sicherstellung einer jederzeit ausreichenden Wasserversorgung (Menge, Qualität, Zugänglichkeit (Anzahl, Art und Abmaße der Tränken), Kontrolle des Wasserdrucks und der Funktion der Tränken)
- technische Maßnahmen: Funktionskontrolle von Lüftungsanlagen, Alarmanlagen und Notstromaggregaten, rechtzeitige Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich (Zwangsbelüftung, Ventilatoren), Sprüh- und Vernebelungsanlagen (Abhängigkeit von Stalltemperatur und Luftfeuchte)
- bei Einsatz von Wasser zur Hitzestressbewältigung (Sprüh- oder Vernebelungsanlagen):
  - Niederdrucksystem: direktes „Beregnen" bzw. „Bewässern" des Tierkörpers
  - Hochdrucksystem: „Versprühen" bzw. „Vernebeln" von Wasser zur Verdampfung
- organisatorische Maßnahmen: regelmäßige Kontrolle der Tiere auf Anzeichen von Hitzestress (mind. täglich), Anpassung der Futterration, Verlegung Fütterungszeiten sowie notwendiger Stressoren (z. B. zootechnische Maßnahmen, tierärztliche Behandlungen) auf kühlere Tageszeiten, Reduktion der Besatzdichte, Bekämpfung von Lästlingen (u. a. Fliegen)
- bauliche Maßnahmen: Wärmedämmung, helle Dacheindeckung/Fassaden, Dach-/Wandbegrünung, Beschattung von Gebäuden/Ausläufen, Abdunkelung der Sonnenseite, Beschattung von Fensterflächen, bei Planung und Bau Optimierung der Stallausrichtung
- Beschattung durch natürliche oder künstliche Schattenspender, mobile Unterstände, Hecken oder alternative Aufstellelemente, insbesondere bei Freiland- und Weidehaltung
- kurzfristige Maßnahmen: rechtzeitige Abfrage von Klimadaten und Prüfung zu erwartender Enthalpiewerte[1], Spülung der Tränkesysteme mit frischem, kaltem Wasser, Überprüfung Futter- und Tränkehygiene

II. tierartspezifische Ergänzungen

i. Hühner (Bodenhaltung, Freilandhaltung, Mobilstall):

- in Stallhaltung: Hochdruckvernebelungsanlagen/ Hochdrucksprühkühlungsanlagen, Zuluftkühlern, Abdunkelung der Sonnenseite, Berieselung von Stalldächern bei nicht isolierten Dächern, Funktionskontrolle von Alarmanlagen und Notstromaggregaten
  - bei Zwangsbelüftung: Erhöhung der Luftgeschwindigkeiten (Mindestluftraten von 4,5 m^3 pro Kilogramm Lebendgewicht und Stunde)

[1] Deutscher Wetterdienst - Enthalpie

- bei Offenställen: mechanische Lüftungseinrichtungen wie Stütz-, Schwenk- und Deckenumluftventilatoren mit hohen Luftleistungen

- in Freiland- und Mobilstallhaltung: Gestaltung von Ausläufen und Freigelände, ausreichende Beschattung durch Unterstände, Hecken, Streuobstwiesen oder alternative Aufstellelemente (z. B. landwirtschaftliche Anhänger), ständiger Zugang zu Tränkwasser, Angebot von Eispicksteinen
- in Mobilställen: Standortwahl („Schattenparkplatz"), mobile Zusatzlüfter, Drahtgitterverschluss des Stalleingangs (geöffnete Stalltür)

ii. Wassergeflügel:

- Angebot von offenen Wasserflächen oder Wasserbecken zur Unterstützung der Wärmeabgabe und Tränken, in die der Kopf eingetaucht werden kann (müssen für Enten in der Mastphase angeboten werden)
- in Offenställen: mechanische Lüftung, dicke Einstreu als Hitzebarriere, Zugang zu Badewasser
- in Freilandhaltung: Beschattung durch natürliche oder künstliche Elemente, Maisanbau im Auslauf als Schutz und Beschattung (Gänse)

iii. Weidetiere (Rinder, Schafe, Ziegen):

- v. a. organisatorische Maßnahmen: Anpassung der Weidezeiten (z. B. Nacht- oder Frühweide), Umkoppeln auf Flächen mit besserem Witterungsschutz, Schur bei Schafen im Spätfrühling/Frühsommer (gewisse Wollabdeckung schützt vor Sonneneinstrahlung)
- ausreichende Schattenplätze (natürlich oder künstlich), Schattierungsnetze, ausreichende Tränken, tägliche Kontrollen der Tiergesundheit (ggf. mehrmals), der Wasserverfügbarkeit und -qualität

iv. Rinder und Kühe in Stallhaltung:

- Optimierung der Lüftung (natürlich oder mechanisch), Ventilatoren, Beschattung, Wärmedämmung, Sprüh- oder Vernebelungsanlagen
- Anpassung der Fütterung, Reduzierung der Besatzdichte, gezielte Kühlung, ggf. zusätzliche Tränken
- für Kälber: beschattete Ausläufe und Haltungseinrichtungen (Kälberiglus), gezielte Kühlung, ausreichende Luftzirkulation

v. Schweine:

- in Stallhaltung: Wärmedämmung, helle Dacheindeckung, Lüftung, Sprüh- und Vernebelungsanlagen, Schweineduschen, kühle Liegeflächen

- in Auslauf- und Freilandhaltung: Beschattung, Suhlen, mobile Unterstände, Sprinkleranlagen, Anpassung der Fütterungszeiten
- übergreifend: ständiger Zugang zu Wasser, Kontrolle von Durchflussraten und Wasserdruck, zusätzliche Tränken, Elektrolytzusätze im Tränkwasser

III. Beratung und Förderung

Eine gezielte Beratung der Tierhalter zum Hitzeschutz wird von den für den Tierschutz zuständigen Behörden nicht angeboten, erfolgt aber im Bedarfsfall im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen.

Förderfähige Beratungsdienstleistungen u. a. zu tiergerechten Haltungsbedingungen, zur bedarfsgerechten Wasserversorgung, zur Verbesserung des Stallklimas, zur Tränkwasserversorgung und Tränkwasserhygiene sowie zur klimaangepassten Tierproduktion können im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Investitionen in die Verbesserung des Tierwohls können im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden.

Die Inanspruchnahme von geförderten Beratungsdienstleistungen zu den genannten Beratungsschwerpunkten im Rahmen der Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung wird als gut eingeschätzt. Da die Beratungsschwerpunkte keine Fokussierung auf das Thema Hitzeschutz vorsehen, ist zu einer Inanspruchnahme speziell zu diesem Aspekt keine Aussage möglich.

Darüber hinaus führt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) kostenfreie Informationsveranstaltungen in Kooperation mit dem Projekt „Netzwerk Fokus Tierwohl" in Form von Online-Seminaren für Tierhalter und weitere Interessierte zu aktuellen Themen wie Hitzestress in der Nutztierhaltung mit hoher Nachfrage durch. Zudem wird im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung sowie auf Nachfrage von Tierhaltern aktuelle Erkenntnisse und Empfehlungen zum Hitzeschutz vermittelt. Eine gezielte Beratung der Tierhalter zum Schutz vor Hitzestress wird von der LLG nicht angeboten.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, in welchem Umfang Freilandflächen für Geflügel tatsächlich über ausreichende Beschattungsmöglichkeiten verfügen?

Antwort zu Frage 6:

Es gibt keine konkrete landesrechtliche Festlegung zum Anteil an Beschattungsmöglichkeiten auf Freilandflächen für Geflügel. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zum tatsächlichen Umfang der Beschattung vor. Für die Freilandhaltung von Legehennen gelten

jedoch verbindliche Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2023/2465, wonach die Auslauffläche größtenteils bewachsen sein und bei größeren Flächen mindestens vier Unterschlupfmöglichkeiten pro Hektar, gleichmäßig verteilt, aufweisen muss. Für die ökologische Produktion schreibt die Verordnung (EU) 2020/464 eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen vor. Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Leitlinie mit fachlichen Empfehlungen für die „Auslaufgestaltung bei der Freilandhaltung von Legehennen“[2] erarbeitet. Diese dienen als Orientierung für eine sachgerechte Auslaufgestaltung und werden in der Praxis von Betrieben und Behörden herangezogen, auch wenn sie keine verbindlichen Rechtsnormen darstellen.

Frage 11:

Wie wird der Schutz der Tiere während extremer Hitze bei Tiertransporten sichergestellt? Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zur Durchführung und Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen bei Tiertransporten während Hitzeperioden und extremer Hitze vor?

Antwort zu Frage 11:

Der Schutz der Tiere während extremer Hitze bei Tiertransporten soll durch eine Reihe von tierschutzrechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene sichergestellt werden. Zentrale Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Sie enthält insbesondere für lange Beförderungen von Nutztieren spezielle Vorgaben, die dem Schutz der Tiere vor witterungsbedingten Belastungen, insbesondere auch bei extremer Hitze, dienen. Daneben gelten das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV). Aufgrund einer Ergänzung in § 10 Absatz Satz 2 der TierSchTrV, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, darf beispielsweise die innerstaatliche Beförderung von Nutztieren (Rinder, Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel, Pferde) zum Schlachthof nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Der Transport von Schlachtgeflügel ist von der neu eingeführten Regelung nicht umfasst[3]. Die Verantwortung für die tierschutzgerechte Planung und Durchführung von Tiertransporten liegt in erster Linie bei den Tierhaltern und Transportunternehmern. Sie müssen bereits im Vorfeld eines Transports prüfen, ob auf der geplanten Route mit extremen Temperaturen, insbesondere über 30 °C, zu rechnen ist. In solchen Fällen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress und damit verbundene Leiden der Tiere zu vermeiden.

---

[2] Leitlinien_Auslaufgestaltung_bei_der_Freilandhaltung_von_Legehennen.pdf
[3] Nähere Erläuterungen im Handbuch_Tiertransporte_Stand_12-2025.pdf (S. 60-64)

Mehrere tierschutzfachliche Erlasse des Landes befassen sich mit der Problematik extremer Witterungsbedingungen beim Transport. Neben der stringenten Umsetzung des Runderlasses zur Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen vom 22. Mai 2019 ist die Wettervorhersage nicht nur bei der Plausibilisierung der Transportplanung, sondern zusätzlich auch am Vortag der beabsichtigten Verladung zu prüfen. Lange, grenzüberschreitende Transporte, die knapp unter der 30 °C °C Grenze noch genehmigt werden, sind bei der Plausibilitätsprüfung der zurückgesandten Fahrtenbücher i. V. m. der detaillierten Auswertung satellitengestützter Aufzeichnungen (wie Route, Temperatur, Ladeklappen) besonders zu berücksichtigen.
Die unteren Tierschutzbehörden sind gebeten worden, die Unternehmer für die Problematik zu sensibilisieren, auch mit dem Ziel, dass lange Transporte während der Sommerzeit möglichst ausgesetzt oder erheblich reduziert werden. Alternativ dazu sollten Tiertransporte in kühleren Tageszeiten (z. B. zwischen 20.00 und 10.00 Uhr) in Betracht gezogen werden.
Durch die Berichterstattung über durchgeführte Transportkontrollen der Landkreise und kreisfreien Städte über das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat die Landesregierung Kenntnis von hitzebedingten Tierschutzproblemen beim Transport.
So treten erhöhte Zahlen von transporttotem Geflügel gehäuft in der Jahreszeit Sommer auf. Lange Nutztiertransporte wurden wegen angesagter Hitze nicht abgefertigt. Das LVwA bewertete für das Kontrolljahr 2025, dass die Überschreitung der Ladedichte und Transportdauer besonders bei hohen Temperaturen erheblich tierschutzrelevant ist und eine konsequente Feststellung und Ahndung von Verstößen erfordert.
Ein etabliertes Meldeverfahren zwischen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und den deutschen Veterinärbehörden stärkt den Tierschutz beim Transport. Als deutsche Verbindungsstelle in der EU und im entsprechenden Netzwerk der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) leitet das BVL unter anderem Beanstandungen und relevante Informationen an die hiesigen Veterinärbehörden weiter. Dies betrifft auch unverzügliche Witterungswarnungen anderer Mitglied- oder Drittstatten bei extremer Hitze. Es handelt sich um ein präventives Instrument, das sich sehr bewährt hat. Gefahrenlagen werden rechtzeitig kommuniziert und unterstützen die zuständigen Tierschutzbehörden bei der Entscheidung über die Abfertigung eines langen Tiertransports.